



Institut für Erziehungswissenschaft: Fachdidaktik

§ 1 Anwendungsbereich:

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen im Fach Fachdidaktik für die Allgemeine Doktoratsstufe gem. § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

§ 2 Wegleitungen

Erläuterungen zu dieser Doktoratsordnung enthält die Wegleitung.

§ 3 Inhalt und Struktur:

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS Credits zu absolvieren und eine Dissertation zu verfassen.

§ 4 Dissertation:

1 Die Dissertation ist in Form einer Monographie oder einer kumulativen Dissertation gemäss §7, PVO 2009 zu verfassen. Die Entscheidung über die Zulassung der Dissertationsform obliegt der

Promotionskommission.

2 Eine Koautor/innenschaft von höchstens zwei Doktorierenden ist beim Verfassen einer monografischen Dissertation möglich. Das Verfassen einer Dissertation in Koautor/innenschaft bedarf der vorgängigen Genehmigung durch die Promotionskommission und setzt voraus, dass der Eigenbeitrag in der Arbeit klar abgrenzbar und ersichtlich ist und je das Gewicht einer Dissertation hat. Er muss zudem getrennt bewertet werden können.

3 Die kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei fachwissenschaftlichen Beiträgen. In der Regel handelt es sich dabei um substantielle Artikel für anerkannte wissenschaftliche Fachzeitschriften oder Buchpublikationen. Gemeinschaftspublikationen sind zulässig. In diesem Fall muss die erbrachte Eigenleistung erkenn- und nachweisbar sein. Die einzelnen Beiträge bearbeiten Teilaspekte einer übergeordneten Fragestellung, die in der Synopse dargelegt wird. Die Promotionskommission entscheidet, ob die Beiträge in ihrer Anzahl, ihrem Umfang und ihrer Qualität den Anforderungen einer Dissertation entsprechen.

4 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 5 Module:

1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 8 ECTS Credits aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 2 ECTS Credits aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.

2 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 6 Betreuung der Dissertation:

1 Die Betreuung der Dissertation richtet sich nach § 10, PVO 2009.

2 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 7 Promotionskommission:

1 Die Zusammensetzung der Promotionskommission richtet sich nach § 12, PVO 2009.

2 Die Promotionskommission setzt sich in der Regel interdisziplinär, unter Berücksichtigung der Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik und / oder Fachwissenschaft zusammen. Mindestens ein Mitglied der Promotionskommission muss Mitglied der Philosophischen Fakultät sein.

3 Promotionskommissionen, deren Mitglieder alle Fachdidaktiker/innen sind, sind prinzipiell zulässig, sofern eine/r davon Mitglied der Philosophischen Fakultät ist.

4 Die Hauptbetreuung, identisch mit der Erstbegutachtung der Dissertation, obliegt einem Mitglied der Philosophischen Fakultät.

5 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 8 Koordinationskommission Doktorat Fachdidaktik

1 Die Koordinationskommission Doktorat Fachdidaktik legt allfällige Auflagen und Bedingungen für die Zulassung zum Allgemeinen Doktorat Fachdidaktik fest und plant und koordiniert das fachliche Angebot.

2 Die Koordinationskommission Doktorat Fachdidaktik setzt sich aus Vertreterinnen und / oder Vertretern der Erziehungswissenschaft, der Fachdidaktiken und der Fachwissenschaften aus unterschiedlichen Fakultäten



der Universität Zürich zusammen. Der Koordinationskommission können auch Mitglieder anderer Hochschulen angehören, insbesondere der Pädagogischen Hochschule Zürich.

- 3 Die Koordinationskommission setzt sich aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern zusammen. Die Mehrheit der Mitglieder gehört der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich an.
- 4 Den Vorsitz der Koordinationskommission Doktorat Fachdidaktik führt ein Mitglied des Instituts für Erziehungswissenschaft der Universität Zürich.
- 5 Die Koordinationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Sie entscheidet mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden der Koordinationskommission der Stichtentcheid zu. Entscheide können auch auf dem Korrespondenzweg gefällt werden.
- 6 Das Institut für Erziehungswissenschaft regelt die Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Koordinationskommission Doktorat Fachdidaktik.

§ 9 Zulassung:

- 1 Die Zulassung zum Doktorat richtet sich nach § 2 und 3, PVO 2009.
- 2 Der Eintritt ins Doktoratsstudium setzt die schriftliche Zusage einer bzw. eines der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich angehörigen Professorin oder Professors voraus. Bei einer Zusage einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten oder eines Fakultätsmitglieds einer anderen Fakultät der Universität Zürich muss zusätzlich ein Fakultätsmitglied der Philosophischen Fakultät den Eintritt ins Doktoratsstudium schriftlich unterstützen.
- 3 Zulassungen ohne Auflagen und Bedingungen erfordern entweder einen Hochschulabschluss MA Fachdidaktik oder einen Hochschulabschluss mit mindestens 90 ECTS Credits Fachwissenschaften sowie mindestens 45 ECTS Credits Erziehungswissenschaft, inklusive erziehungs-/sozialwissenschaftlicher Methodenlehre.
- 4 Über Zulassungen aufgrund anderer Voraussetzungen wird von der Koordinationskommission Doktorat Fachdidaktik sur dossier entschieden.
- 5 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 10 Abschluss Das Doktoratsstudium in Fachdidaktik führt zum Titel "Dr. phil.".

§ 11 Inkrafttreten:

Dieser Teil tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.